

Abänderungsantrag

**der Abgeordneten Dr. Mitterlehner, Dipl.-Ing. Hofmann, Dr. Matznetter
Kolleginnen und Kollegen**

zur Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Qualitätssicherung bei Abschlussprüfungen (Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetz – A-QSG) erlassen und das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz geändert wird (970 d.B.) in der Fassung des Berichtes des Wirtschaftsausschusses (1051 d.B.)

Der Nationalrat wolle in 2. Lesung beschließen:

Der eingangs bezeichnete Gesetzesantrag wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2, Ziffer 1 (Inhaltsverzeichnis) lautet

die sechste Zeile nach der Überschrift „Inhaltsverzeichnis“:

„§ 4 (entfallen)“

und die fünftletzte Zeile:

„§ 229b. Überleitung der Berufsbefugnis Buchprüfer“

2. In Artikel 2 wird eine Ziffer 1a eingefügt:

„1a. § 1 Abs. 1 Z 2 entfällt.“

3. In Artikel 2 wird eine Ziffer 1b eingefügt:

„1b. § 4 entfällt.“

4. Artikel 2, Ziffer 4:

In § 5 Abs. 2 lautet die Ziffer 10:

„10. alle Tätigkeiten gemäß § 3.“

5. In Artikel 2, Ziffer 9 wird in § 14 Abs. 1 Z 3 das Wort „zwölf“ durch das Wort „neun“ und in § 14 Abs. 3 das Wort „sechs“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

6. Artikel 2, Ziffer 10:

In § 15 entfällt der Absatz 2. Die bisherigen Absätze „3“ bis „8“ erhalten die Nummerierung „2“ bis „7“.

In § 15 Abs. 4 lautet der zweite und dritte Satz: „Zeiten gemäß Abs. 3 sind jedenfalls nur bis zum Höchstausmaß von einem Jahr anzurechnen. Zeiten gemäß Abs. 1 und Abs. 2 sind dann nicht anzurechnen, wenn diese Tätigkeiten im Rahmen von Ausbildungen gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 verpflichtend vorgesehen waren.“

In § 15 Abs. 7 wird der Ausdruck „Abs. 3 und 4“ durch „Abs. 2 und 3“ ersetzt.

7. Artikel 2, Ziffer 18 entfällt.

8. Artikel 2, Ziffer 21 lautet:

„21. § 34 lautet:

„§ 34. (1) Der schriftliche Prüfungsteil hat die Ausarbeitung von fünf Klausurarbeiten zu umfassen.

(2) Eine Klausurarbeit hat die Ausarbeitung von Prüfungsfragen aus dem Fachgebiet Rechnungslegung gemäß § 35 Z 3 lit. a, c, und g zu umfassen.

(3) Eine Klausurarbeit hat die Ausarbeitung von Prüfungsfragen aus dem Fachgebiet Abschlussprüfung gemäß § 35 Z 6 zu umfassen.

- (4) Eine Klausurarbeit hat die Ausarbeitung von Prüfungsfragen aus dem Fachgebiet Rechtslehre gemäß § 35 Z 5 lit. c und g zu umfassen.
- (5) Eine Klausurarbeit hat die Ausarbeitung von Prüfungsfragen aus dem Fachgebiet Betriebswirtschaftslehre gemäß § 35 Z 4 zu umfassen.
- (6) Eine Klausurarbeit mit dem Inhalt und Umfang gemäß § 29 Abs. 2.
- (7) Die Prüfungsfragen der Klausurarbeit gemäß Abs. 2, 3 und 4 sind so zu stellen, dass diese vom Bewerber jeweils in vier Stunden ausgearbeitet werden können. Die jeweilige Klausurarbeit ist nach viereinhalb Stunden zu beenden.
- (8) Die Prüfungsfragen der Klausurarbeit gemäß Abs. 5 und 6 sind so zu stellen, dass diese vom Bewerber in sechs Stunden ausgearbeitet werden können. Die Klausurarbeit ist nach sieben Stunden zu beenden.“

9. In Artikel 2, Ziffer 22 lautet § 35 Z 2:

„2. Abgaberecht einschließlich des Abgabeverfahrensrechts, insbesondere ausreichende Kenntnisse der für die Abschlussprüfung relevanten Rechts- und Verwaltungsvorschriften,“

10. In Artikel 2, Ziffer 23 lautet § 35a Abs. 1:

„§ 35a. (1) Prüfungskandidaten, die sich der Fachprüfung für Wirtschaftsprüfer unterziehen und bereits die Fachprüfung für Steuerberater erfolgreich abgelegt haben, sind im Rahmen des schriftlichen Prüfungsteiles von der Ablegung der Klausurarbeiten gemäß § 34 Abs. 5 und 6 befreit.“

11. In Artikel 2 wird eine Ziffer 47a eingefügt:

„47a. § 67 Abs. 1 Z 3 entfällt.“

12. In Artikel 2 wird eine Ziffer 47b eingefügt:

„47b. § 84 lautet:

§ 84. (1) Natürliche Personen, die zur selbständigen Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes berechtigt sind, sind verpflichtet, sich zu bezeichnen bei Ausübung des Wirtschaftstreuhandberufes

1. Selbständiger Buchhalter als „Selbständiger Buchhalter“,
2. Steuerberater als „Steuerberater“ und
3. Wirtschaftsprüfer als „Wirtschaftsprüfer“.

(2) Natürliche Personen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 bis 3 sind Wirtschaftstreuhänder im Sinne dieses Bundesgesetzes und berechtigt, neben der Berufsbezeichnung gemäß Abs. 1 Z 2 bis 3 auch die Bezeichnung „Wirtschaftstreuhänder“ zu führen.

(3) Natürliche Personen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 sind berechtigt, anstelle der Berufsbezeichnung gemäß Abs. 1 Z 3 auch die Bezeichnung „beideter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater“ zu führen.

(4) Weibliche Berufsberechtigte sind berechtigt, die in Abs. 1, 2 und 3 genannten Berufsbezeichnungen in ihrer weiblichen Form zu führen.

(5) Berufsberechtigte, welche eine andere vereinbarte berufliche Tätigkeit befugt ausüben, sind berechtigt, neben der Berufsbezeichnung gemäß Abs. 1, 3 oder Abs. 4 auch auf diese hinzuweisen.“

13. Artikel 2 Ziffer 79 lautet:

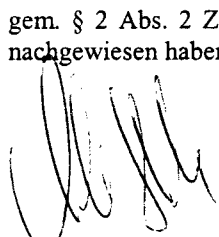
„79. § 229b lautet:

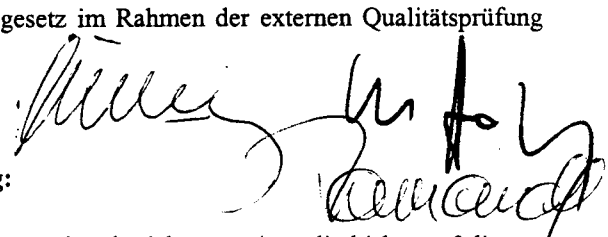
„Überleitung der Berufsbefugnis Buchprüfer

§ 229b. Buchprüfer und Buchprüfungsgesellschaften, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2005 als solche öffentlich bestellt oder anerkannt sind, gelten als Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften im Sinne dieses Bundesgesetzes. Buchprüfer, die nach In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2005 Prüfungen durchführen, die nach der bis zu diesem In-Kraft-Treten geltenden Rechtslage Wirtschaftsprüfern vorbehalten waren, dürfen solche Aufträge erst dann übernehmen, wenn sie die ausreichende Fach- und Weiterbildung auf den Fachgebieten

- Aktienrecht und
- Sonderfragen der Rechnungslegung, bestehend aus internationaler Rechnungslegung und internationalen Prüfungsstandards,

gem. § 2 Abs. 2 Z 3 Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetz im Rahmen der externen Qualitätsprüfung nachgewiesen haben.“





Begründung:

Die vorliegende Regierungsvorlage (RV) in der Fassung des Ausschussberichts erweitert die bisher auf diesem Gebiet bestehenden fünf Berufsgruppen (gewerbliche Buchhalter nach der GewO, selbständige Buchhalter nach dem WTBG, Steuerberater, Buchprüfer und Wirtschaftsprüfer) auf sechs Gruppen, da nach der RV die Wirtschaftsprüfer künftig in solche, die nach altem Recht gleichzeitig auch zum vollen Berechtigungsumfang der Steuerberater berechtigt sind, und solche, die nach dem neuen Recht weder zur Durchführung von Buchhaltungsarbeiten und Rechnungsabschlüssen noch zur steuerlicher Beratung und Vertretung berechtigt sind, (Wirtschaftsprüfer neu) aufgeteilt werden. Darüber hinaus ist in der RV unklar, ob die nach altem Recht zugelassenen Wirtschaftsprüfer wegen der Neufassung des § 5 überhaupt noch als Steuerberater berechtigt sind. Auch ist auf Grund der nach der RV weiter bestehenden einheitlichen Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ gem. § 84 Abs 1 WTBG für den Klienten nicht erkennbar, ob es sich um einen „alten“ Wirtschaftsprüfer mit der vollen Befugnis auch des Steuerberaters gem. § 3 WTBG (mit dem Recht Jahresabschlüsse zu erstellen und vor den Abgabenbehörden zu vertreten) oder um einen „neuen“ Wirtschaftsprüfer ohne Steuerberater-Befugnis handelt. Ohne Behebung dieses Problems durch diesen Abänderungsantrag müssten sich die betroffenen Personen mit In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes als Steuerberater bestellen lassen, was nicht nur zu erhöhten Gebührenbelastungen, sondern wahrscheinlich auch zu erhöhten Haftpflichtversicherungsprämien führen würde.

Eine weitere Aufsplitterung der Berufsstände und ihrer Berechtigungen ist aber weder sinnvoll noch wettbewerbsfördernd. Dies wurde indirekt in der Stellungnahme der Wirtschaftskammer Österreich sowie direkt in der Stellungnahme der Bundesarbeiterkammer im Begutachtungsverfahren angesprochen.

Die ungleichen Rechte und Befugnisse bei selbständigen und gewerblichen Buchhaltern werden von der Wirtschaft weder verstanden noch akzeptiert. Die überlange Praxiszeiten für selbständige Buchhalter - SBH (12 Jahre) wurde ebenfalls im Rahmen der Begutachtung kritisiert. Die mit diesem Abänderungsantrag erfolgende Verkürzung der Praxiszeit für den SBH von zwölf auf neun Jahre ist im Zusammenhang mit dem einstimmig von allen Fraktionen im Ausschuss angenommenen Entschließungsantrag der Abgeordneten Dr. Mitterlehner, Dipl.-Ing. Hofmann betreffend „die Problematik der Selbständigen und Gewerblichen Buchhalter“ mit dem Auftrag an den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit auf Schaffung eines einheitlichen Berufsstandes „Bilanzbuchhalter“ unter Vereinigung der derzeit getrennten Berufe Gewerblicher Buchhalter und Selbständiger Buchhalter bis Ende der Legislaturperiode zu sehen. Damit werden nicht nur die Wartezeiten bis zum erstmöglichen Antritt zur Fachprüfung für Steuerberater verkürzt, sondern auch für alle betroffenen Berufszugehörigen die Durchlässigkeit des Systems zur Erlangung einer weitergehenden Befugnis verbessert.

In der Begutachtung wurde auch der Umstand, dass die Wirtschaftsprüfer künftig nicht mehr den Berechtigungsumfang der Steuerberater haben, negativ bewertet (IWP – Institut der Wirtschaftsprüfer).

Die Überführung der Buchprüfer zu Wirtschaftsprüfern gem. § 229b in der Fassung der RV in Form umfangreicher Fachprüfungen ist nicht sachgerecht, da auch die überwiegende Mehrzahl der heute zugelassenen Wirtschaftsprüfer über diese Fachgebiete niemals geprüft wurden und überdies die ausreichende Fachaus- und Weiterbildung in Hinkunft ohnehin gem. § 2 Abs 2 Z 2 A-QSG vom externen Qualitätsprüfer geprüft wird. Die Buchprüfer, die keine Überleitungsprüfung gem. § 229b in der Fassung der RV absolvieren würden, würden überdies auf Lebzeiten dem Berufsstand der Buchprüfer angehören. Eine solche „biologische“ Lösung ist im Sinne der Klarheit und Einfachheit der gesetzlichen Bestimmungen abzulehnen.

Der bisherige Berechtigungsumfang der Buchprüfer war hinsichtlich aller Formen der speziellen Prüfungen (Sonderprüfungen, Gründungsprüfungen, Umgründungsprüfungen, Spaltungsprüfungen) sowie – mit Ausnahme der Rechtsform der AG – auch hinsichtlich der Abschlussprüfungen mit jenem der Wirtschaftsprüfer ident. Auch Konzernabschlüsse und Abschlüsse großer Gesellschaften (sofern diese GmbHs sind) dürfen von Buchprüfern als Abschlussprüfer geprüft werden. Diese Unterscheidung entbehrte schon bisher jeder Logik und Begründung. Die weitere Behinderung der Buchprüfer durch den § 229b idF der RV kann daher nur als Verhinderung von Konkurrenz über berufsständische Vorschriften aufgefasst werden.

Mit diesem Abänderungsantrag werden die Berufsgruppen vorerst auf vier und nach Erfüllung der im Entschließungsantrag geforderten Vereinheitlichung der Gewerblichen Buchhalter und Selbständigen Buchhalter zum „Bilanzbuchhalter“ auf drei reduziert. Dies erhöht die Transparenz für den großen Kreis an Klienten, schafft mehr Wettbewerb und Vermindert den Regulierungsgrad. Die Verkürzung der Praxiszeiten für die Berufsgruppe

Selbständige Buchhalter (künftig nach Erfüllung des Entschließungsantrags „Bilanzbuchhalter“) von 12 auf sechs Jahre erhöht die Durchlässigkeit und fördert die Karriereentwicklung der betroffenen Personen.

Mit diesem Abänderungsantrag werden daher zur Lösung der o.a. Probleme

- die Praxiszeiten für die Zulassung zur Steuerberaterprüfung für selbständige Buchhalter (in Hinkunft dann auch der gewerblichen Buchhalter in der vereinheitlichten Berufsgruppe „Bilanzbuchhalter“) deutlich verkürzt,
- dem Beruf des Wirtschaftsprüfers der volle Berechtigungsumfang des „Steuerberaters“ gegeben,
- die Fachprüfungsfächer für Bewerber, die direkt die Wirtschaftsprüfer-Fachprüfung ablegen, ohne bereits als Steuerberater bestellt zu sein, um die entsprechende Klausurarbeit für Steuerberater und das Prüfungsfach Abgabenrecht einschließlich Abgabenverfahrensrecht ergänzt,
- die damit unnötigen Bestimmungen über die Steuerberaterprüfung für bereits bestellte Wirtschaftsprüfer weggelassen,
- die Berufsbezeichnung fakultativ um den seit Jahrzehnten eingeführten und den Berechtigungsumfang klar stellenden Begriff „beideter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater“ ergänzt,
- der Beruf des Buchprüfers aufgelassen und
- die bisherigen Buchprüfer in den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer übergeführt.

Zu den einzelnen Bestimmungen dieses Abänderungsantrages:

Ziffer 1. bis 3. und 11.: Damit wird der Entfall des Berufs „Buchprüfer“ geregelt.

Ziffer 4.: Damit wird der Berechtigungsumfang der Wirtschaftsprüfer um jenen der Steuerberater ergänzt. Da der Berechtigungsumfang der Steuerberater idF der RV bereits die Vertretungsbefugnis vor dem Verwaltungsgerichtshof in Abgabensachen vorsieht, kann die bisherige Z. 10 idF der RV entfallen.

Ziffer 5.: In § 14 Abs 1 Z 3 wird die Praxiszeit für Selbständige Buchhalter von bisher 12 auf neun Jahre herabgesetzt. Die auf die nunmehr neun Praxisjahre anrechenbaren Zeiten werden in Abs. 3 konsequent von sechs auf fünf Jahre verkürzt.

Ziffer 6.: Im § 15 kann der Abs 2 idF der RV entfallen, da Wirtschaftsprüfer ohnehin die Befugnis des Steuerberaters auch künftig weiterhin haben werden und sohin eine nachfolgende Fachprüfung für Steuerberater entfallen kann. Die übrigen Änderungen sind Zitierungsanpassungen.

Ziffer 7.: Ziffer 18 der RV (§ 31a) entfällt, da Wirtschaftsprüfer ohnehin die Befugnis des Steuerberaters auch künftig weiterhin haben werden und sohin eine nachfolgende Fachprüfung für Steuerberater gegenstandslos ist.

Ziffer 8.: Da Wirtschaftsprüfer auch künftig den vollen Berechtigungsumfang Steuerberater haben, ist für Kandidaten, die ohne vorangehende Fachprüfung und Praxis als Steuerberater direkt zur Fachprüfung für Wirtschaftsprüfer antreten, der Prüfungsumfang um die entsprechende Klausur gem. § 29 Abs 2 (Fachprüfung für Steuerberater) zu ergänzen. Es sind daher statt wie in der RV vorgesehen vier künftig fünf Klausuren zu absolvieren.

Ziffer 9.: Bei der mündlichen Prüfung ist unter Berücksichtigung der Steuerberaterberechtigung des Wirtschaftsprüfers das gesamte Abgabenrecht einschließlich des Abgabenverfahrensrechts Prüfungsgegenstand.

Ziffer 10.: Steuerberater, die zur Fachprüfung für Wirtschaftsprüfer antreten, sind auch von der Klausur gem. § 34 Abs 6 zu befreien, da sie dieses Prüfungsgebiet bereits bei ihrer Fachprüfung für Steuerberater absolviert haben.

Ziffer 12.: Im § 84 Abs 1 kann die Berufsbezeichnung „Buchprüfer“ wegen Überführung in den Berufsstand Wirtschaftsprüfer entfallen. In § 84 Abs 3 wird die bis zum In-Kraft-Treten des WTBG über Jahrzehnte eingeführte Berufsbezeichnung „beideter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater“ fakultativ wieder zugelassen, da dieses Bezeichnung den Berechtigungsumfang sowie den Umstand der Vereidigung klar zum Ausdruck bringt.

Ziffer 13.: Das Abprüfen von Prüfungsgegenständen bei Buchprüfern, die über viele Jahre (zum Großteil Jahrzehnte) Prüfungspraxis aufweisen, die bei der Mehrzahl der Wirtschaftsprüfer zum Zeitpunkt ihrer damaligen Prüfung auch nicht prüfungsgegenständlich waren, ist nicht sachgerecht und letztlich gleichheitswidrig. Diese unnötige Erschwernis, die letztlich nur dazu dient, die Zahl der Wirtschaftsprüfer kleiner zu halten um Konkurrenz zu vermeiden, stellt auch eine ökonomische Belastung dar, da die Buchprüfer Kurse mit Kosten von ca. 2.000 Euro absolvieren und überdies weit höhere Honorarausfälle für die Zeiten der Vorbereitung hinnehmen müssten. Überdies wird die ausreichende Fachaus- und Weiterbildung in Hinkunft ohnehin gem. § 2 Abs 2 Z 3 A-QSG vom externen Qualitätsprüfer geprüft. Die Buchprüfer, die keine

Überleitungsprüfung gem. § 229b in der Fassung der RV absolvieren würden, würden überdies auf Lebzeiten dem Berufsstand der Buchprüfer angehören, womit das Ziel der Reduzierung der Anzahl der Berufsgruppen zur Klarheit und Transparenz erst nach Jahrzehnten – im Wege einer abzulehnenden „biologischen Lösung“ - erreicht würde